

# Allgemeine Informationen zur Genehmigungspflicht

## Wann braucht man eine abfallrechtliche Transportgenehmigung?

Für den **gewerbsmäßigen\*** Transport von Abfällen zur Beseitigung und von gefährlichen Abfällen zur Verwertung gem. der Verordnung über das europ. Abfallverzeichnis (AVV) benötigt man eine **Genehmigung** (§ 49 Abs.1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz -KrW-/AbfG i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Transportgenehmigungsverordnung - TgV)

Dies gilt nicht für die Einsammlung oder Beförderung von::

- unbelastetem Erdaushub
- unbelastetem Straßenaufbruch oder
- unbelastetem Bauschutt

\* von **gewerbsmäßig** spricht man, wenn die Transporte auf Gewinnerzielung gerichtet sind und eine Wiederholungsabsicht erkennbar ist.

**Nicht gewerbsmäßig** sind daher Transporte eigener Abfälle bzw. Transporte im Rahmen eines wirtschaftlichen Unternehmen erzeugter Abfälle durch dieses Unternehmen selbst. (sog. Werksverkehr)

## Wo und wie lange gilt die Genehmigung und wo ist die zuständige Behörde?

Die Transportgenehmigung gilt grundsätzlich **bundesweit** und **unbefristet** für alle Abfälle.

**Transportgenehmigungen** können **inhaltlich beschränkt und befristet** erteilt werden, z. B. in Bezug auf die Abfallarten, Einsammelgebiete, und sie können mit Auflagen verbunden werden.

Transportgenehmigungen erteilen in Bayern die **zuständigen Kreisverwaltungsbehörden** (Landratsamt oder kreisfreie Stadt).

Für das Stadtgebiet München ist das **Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München** zuständig.

Hat also die Firma eines Antragstellers **ihren Sitz** im Stadtgebiet München so erteilt die Genehmigung RGU-UW22, e-mail: [abfallrecht.rgu@muenchen.de](mailto:abfallrecht.rgu@muenchen.de).

## Ausnahmen von der Genehmigungspflicht:

Bei Beförderungs- und Einsammlungsbetrieben, die für das Befördern und Einsammeln von Abfällen als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sind, wird die **Transportgenehmigung durch das Entsorgungsfachbetriebezertifikat ersetzt**, wenn der Betrieb die Aufnahme der transportgenehmigungspflichtigen Beförderung und Einsammlung von Abfällen unter Beifügung dieses Nachweises der Fachbetriebseigenschaft der Kreisverwaltungsbehörde vorher angezeigt hat (§ 51 Abs. 1 KrW-/AbfG).

Das Einsammeln oder Befördern gefährlicher Abfälle zur Verwertung, die vom Hersteller oder Vertrieber **freiwillig** oder aufgrund einer **Rechtsverordnung** oder des **Elektro- und Elektronikgerätegesetzes** zurückgenommen werden, bedarf keiner Transportgenehmigung (§ 1 Abs. 2 TgV, auch i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 2 ElektroG).

Für die Beförderung von **Altfahrzeugen** zu An- und Rücknahmestellen sowie Demontagebetrieben gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 AltfahrzeugV ist keine Transportgenehmigung notwendig (§ 1 Abs. 2 TgV).

**Entsorgungsträger** im Sinne der §§ 15, 17 und 18 KrW-/AbfG und die von diesen beauftragten Dritten benötigen keine Transportgenehmigung (§ 49 Abs.1 KrW-/AbfG).